

II-1564 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 8151J

1976 -11- 30

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Beatrix Eypeltauer
und Genossen
an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz
betreffend Medikamentenmißbrauch in der Tierhaltung.

Wie den "Oberösterreichischen Nachrichten" vom 15.11.1976 entnommen werden kann und in Tierärztekreisen weithin bekannt ist, greift vor allem in den zentralen Gebieten der Schweinezucht die Unsitte immer mehr um sich, daß in Großbetrieben aus finanziellen Gründen die Tierhalter selbst ihre Tiere mit Hormon-, Vitamin- und Eisenpräparaten, Antibiotika, Chemotherapeutika und dgl. impfen und behandeln, ohne sich hiezu eines Tierarztes zu bedienen, wozu sie nach § 12 Tierseuchengesetz verpflichtet wären.

Die Präparate erhalten sie entweder durch den zu einem solchen Verkauf überhaupt nicht befugten Futtermittelhändler bzw. -vertreter oder in Apotheken, die die Rezeptpflicht mißachten. Nicht selten bedienen sich die Tierhalter sogar solcher Medikamente, die in Österreich nicht registriert sind, sondern offensichtlich aus Schmuggelimporten - meist aus der Bundesrepublik Deutschland - stammen.

Es ist nun aus Gründen des Konsumentenschutzes durchaus nicht gleichgültig, in welchen Dosen sowie innerhalb welchen Zeitraumes vor der Schlachtung die Tiere Hormon- bzw. Medikamentengaben erhalten. In der Bundesrepublik Deutschland wurde festgestellt, daß bei einem überaus hohen Prozentsatz der Schweine, die vor der Schlachtung ordnungsgemäß beschaut wurden, nach der Schlachtung dennoch Hemmstoffrückstände vorhanden waren. Weiters hat sich in der BRD gezeigt, daß rund die Hälfte der hier in Betracht kommenden Präparate auf ihrem Weg von der Erzeugung bis zum Tierarzt "im Untergrund" verschwinden. Für Österreich liegen

keine derartigen Untersuchungen vor, doch besteht Grund zur Annahme, daß die Verhältnisse nicht besser sind. Aus diesen Gründen wäre im Interesse eines wirksamen Konsumentenschutzes die Erlassung der Verordnungen nach § 15 Abs. 6, 7, 8 und 9 des Lebensmittelgesetzes dringend erforderlich, in denen u.a. die Ausscheidungszeit für alle Arzneimittel enthalten ist. Nach Meinung der unterfertigten Abgeordneten sollten jedoch darüberhinaus nicht nur die Tierärzte, sondern ebenso Importeure bzw. Produzenten, Großhändler und Apotheken verpflichtet werden, Aufzeichnungen über Erzeugnisse, die für den Menschen schädliche Rückstände hinterlassen können, zu führen und aufzubewahren, damit im Bedarfsfalle der ganze Weg, den diese Erzeugnisse von ihrer Entstehung bis zu ihrer Verwendung durch den Tierarzt nehmen, rekonstruiert werden kann. Es darf wohl angenommen werden, daß die Gefahr eines mißbräuchlichen Verkaufes durch eine solche Bestimmung weitgehend herabgesetzt würde.

Weiters sollten - wie dies in der BRD bereits geschieht - auch bei Normalschlachtungen stichprobenartig Hemmstofftests durchgeführt werden, wie sie derzeit in Österreich nur bei Notschlachtungen üblich sind.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz folgende

A n f r a g e n :

1. Wann ist mit der Erlassung der Verordnungen nach § 15 Abs. 6, 7, 8 und 9 Lebensmittelgesetz 1975 zu rechnen ?
2. Ist beabsichtigt, nicht nur die Tierärzte, sondern auch Importeure bzw. Produzenten, Großhändler und Apotheken zu verpflichten, über Medikamente, die für den Menschen schädliche Rückstände hinterlassen können, Aufzeichnungen zu führen und aufzubewahren?
3. Ist beabsichtigt, für Normalschlachtungen stichprobenartige Hemmstofftests vorzuschreiben ?
4. Was gedenken Sie zur Einschränkung des Schmuggelimportes nicht registrierter Medikamente zu unternehmen ?